



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428

1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

**MDR - 144821-2018-6**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Schulorganisations-**  
**gesetz, das Schulunterrichtsgesetz**  
**und das Schulpflichtgesetz 1985**  
**geändert werden;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 12. März 2018

zu **BMBWF-12.660/0004-Präs.10/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 14. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 3, Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985:

Allgemein:

Kritisch muss angemerkt werden, dass mit dem Gesetzesentwurf von einem unter breiter Mitwirkung von SchulleiterInnen, PädagogInnen, sonstigen SpezialistInnen, Erziehungsberechtigten und SchülerInnen getragenen System hinsichtlich eines klar definierten Fünf-Stufen-Plans beim Umgang mit Schulpflichtverletzungen abgewichen werden soll.

Das in den Erläuterungen festgeschriebene Ziel, eine weitgehende Einheitlichkeit im Umgang mit Schulpflichtverletzungen zu erreichen, darf nicht dazu führen, Rahmenbedingungen für ein Ausufern von Verwaltungsstrafverfahren zu schaffen.

Wenn eine weitgehende Übertragung der Entscheidungskompetenz im Umgang mit den diversen Schulpflichtverletzungen auf die Schulleitungen und somit auf die schulautonome Ebene beabsichtigt wird, so sollte sich dies auch im Gesetzestext wiederfinden.

Diese Intention wird jedoch durch die im Gesetzestext festgeschriebenen eingeschränkten Möglichkeiten der Schulleitung im Umgang mit Schulpflichtverletzungen konterkariert, was nicht im Interesse der Schulen sowie der betroffenen SchülerInnen liegen kann.

Zudem werden durch die gesetzliche Anzeigepflicht der Schulleitung schulpartnerschaftliche Lösungen zur Reduktion der Schulabsenzen erschwert.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Ad § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985:

Nach dem Gesetzeswortlaut des Entwurfes ist die Nichterfüllung der in § 24 Abs. 1 bis 3 Schulpflichtgesetz 1985 geregelten Pflichten bei der Bezirksverwaltungsbehörde immer zur Anzeige zu bringen, gleich ob es sich dabei um ein ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht von einem Tag oder von mehr als drei Tagen handelt. Daran ändert auch der Einschub „jedenfalls das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen,“ nichts. Diese Bestimmung widerspricht daher den Ausführungen in den Erläuterungen, nach denen die Grenze, ab der die Schulpflichtverletzung zur Anzeige zu bringen ist, mit drei Unterrichtstagen festgelegt wird. Das hat zur Folge, dass der Schulleitung somit kein Entscheidungsspielraum darüber, ob eine Schulpflichtverletzung - auch unter drei Unterrichtstagen - zur Anzeige kommen soll, eingeräumt wird.

Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, dass im Falle des ungerechtfertigten Fernbleibens vom Unterricht erst dann Anzeige gelegt werden muss, wenn ein ungerechtfertigtes Fernbleiben im Ausmaß von mehr als drei Schultagen vorliegt, so wäre dies ausdrücklich im Gesetz anzuführen. Zusätzlich wäre zur Klarstellung auch im Gesetzestext festzuhalten, dass es sich bei den genannten (mehr als) drei Schultagen nicht um aufeinanderfolgende Schultage ungerechtfertigten Fernbleibens handeln muss. Ebenso ist der zeitliche Rahmen, welcher für die Berechnung der (drei) Tage der Schulpflichtverletzung heranzuziehen ist, im Gesetzestext festzulegen. Ein solcher zeitlicher Rahmen (bisher etwa „im Semester“) ist im Gesetzesentwurf nicht normiert und kann auch den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Zum im Entwurf enthaltenen Mindeststrafsatz von 110 EUR ist zunächst festzuhalten, dass die Erläuterungen keine Ausführungen dazu enthalten, warum gerade ein Mindeststrafsatz in dieser Höhe vorgesehen ist.

Es ist zu dieser Festlegung zu bedenken, dass der von der Novellierung nicht betroffene Abs. 1 des § 24 Schulpflichtgesetz 1985 die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und die minderjährige schulpflichtige Person selbst (wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet hat) als verpflichtete Personen und somit als Beschuldigte in einem wegen der Verletzung einer der in § 24 Schulpflichtgesetz 1985 angeführten Schulpflichten einzuleitenden Verwaltungsstrafverfahren normiert. Es wird daher im Regelfall davon auszugehen sein, dass auf Grund einer Anzeige der Schulleiterin bzw. des Schulleiters z. B. wegen Verletzung der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch durch eine 14jährige schulpflichtige Person ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die beiden Elternteile und diese schulpflichtige Person einzuleiten ist. Dies würde im Falle von Strafaussprüchen dazu führen, dass für die Festsetzung einer Geldstrafe bei allen drei Personen vom Mindeststrafbetrag von 110 EUR auszugehen ist.

Es ist weiters zu bedenken, dass die Anwendung eines Mindeststrafsatzes von 110 EUR, welcher in Anwendung des § 20 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung bei einer 14jährigen oder 15jährigen Person nur auf die Hälfte (also auf einen Betrag von 55 EUR) reduziert werden kann (wobei ein Rechtsanspruch auf den nach unten geänderten Strafraum besteht - vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup>, S 1362, E 3 zu § 20 VStG, und *Raschauer-Wessely*, VStG<sup>2</sup>, Rz 11 zu § 20 VStG mwN), in vielen Fällen zu einer unangemessen hohen Belastung der minderjährigen Person führen würde, wenn diese die Bezahlung der Geldstrafe selbst zu übernehmen hat.

Im Falle einer bzw. eines alleinerziehenden Erziehungsberechtigten könnte das nur bei Anwendung des Mindeststrafsatzes überdies bedeuten, dass diese bzw. dieser in Anbetracht der sie bzw. ihn alleine treffenden Unterhaltspflicht für ihr bzw. sein 14jähriges Kind alleine für einen Betrag von mindestens 165 EUR aufkommen muss.

Es ist daher zu erwarten, dass bei einer über dem Mindeststrafsatz erfolgenden Festsetzung derartiger Geldstrafen vermehrt mit der Erhebung von Rechtsmitteln und damit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Verwaltungsstrafbehörden und die Verwaltungsgerichte der Länder gerechnet werden muss. Wenn die Erläuterungen zu § 24 Schulpflichtgesetz 1985 festhalten, dass es unter anderem Ziel ist, Bürokratie abzuschaffen, so spricht die durch die Festlegung eines Mindeststrafsatzes in der Höhe von 110 EUR zu erwartende verstärkte Belastung der Verwaltungsstrafbehörden im Übrigen gegen diese Zielsetzung.

#### Ad § 25 Schulpflichtgesetz 1985:

Der ausdrückliche Hinweis auf die Meldepflicht an die Jugendwohlfahrt bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß dem geltenden § 25 Abs. 6 letzter Satz Schulpflichtgesetz 1985 ist einem nunmehr nur sehr allgemeinen Verweis auf § 48 Schulunterrichtsgesetz gewichen. Es ist kein Grund erkennbar, warum eine sehr klare und wichtige Regelung in einen Verweis umgeändert wird.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Mag. Erwin Streimelweger  
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 56  
(MA 56 - R-LB 141344/18)  
mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>